



**7. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder
vom 10.11.2015**

**Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 04.05.2009 (GBl. S. 206, 185, 193) und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 12. September 2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Haus für Kinder vom 10.11.2015 beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen/Betriebsformen

(1) § 2 I, Abschnitt I c erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze auf Grundlage der Landesrichtsätze je Betreuungsplatz im Einzelnen zum Kindergartenjahr 2023/2024:

Ganztagesbetreuung

Betreuungszeit von 9,5 oder 8,5 Std. pro Tag (Montag - Donnerstag)

07:00 Uhr bis 16:30 Uhr oder 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

bzw. am Freitag 7 oder 6 Stunden pro Tag

07:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(2) § 2 I, Abschnitt II d erhält folgende Fassung:

Ganztagesbetreuung:

Betreuungszeit von insges. 40 oder 45 Std./Woche

08:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Montag – Donnerstag), Freitag bis 14:00 Uhr

07:00 Uhr bis 16:30 Uhr (Montag – Donnerstag), Freitag bis 14:00 Uhr

§ 2 Gebührenhöhe

(1) § 5 I erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz nach der Dauer der Betreuung erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend mit Erstwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Westerheim, 13.09.2023

Hartmut Walz
Bürgermeister

Bereitgestellt am 13.09.2023 unter www.westerheim.de

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.